

Ueber die
Bayrischen Städte und ihre Verfassung

unter der
Römischen und Fränkischen Herrschaft.

Gelesen
in der feierlichen Versammlung
der
Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften
am
Ludwigs = Tage 1829

von
Georg Ludwig Maurer,
Königl. Bayer. geheimem Hofrath, Professor und ord. Mitglied der Akademie der Wissenschaften
in München.

München.

Gedruckt bei Dr. Carl Wolf.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht sollen die Altgermanen, unsere Vorfahren, keine Städte, sondern bloß und allein Höfe gekannt, und erst von den Römern gelernt haben, Städte zu bauen.

Diese Ansicht, so verbreitet sie auch seyn mag, ist, wie gewöhnlich dergleichen allgemeine Behauptungen, zum Theil wahr, größtentheils aber auch unwahr.

Wahr ist sie, denn es kann nicht geläugnet werden, daß die Höfe und die Hofverfassung zu den acht germanischen Ureinrichtungen gehört. Dafür spricht nämlich nicht allein schon das viel beweisende Zeugniß von Tacitus ¹⁾, sondern auch das noch mehr beweisende lebendige Zeugniß von allen den Ländern, welche gegen die Stürme der Zeit acht germanische Sitte bis auf die jetzige Stunde zu bewahren gewußt haben. Wie unser Bayrisches Gebirg, eben so der Odenwald und Westphalen ²⁾.

Allein auf der anderen Seite ist es auch eben so wahr, daß es neben diesen Höfen schon längst vor der Eroberung durch die Römer andere von vielen bewohnte Orte gegeben hat, welche den späteren Städten nicht unähnlich waren, und daher von den Römern selbst schon Städte (urbes, oppida und vici) genannt worden sind.

Solcher Städte ähnliche Anlagen kennt man viele in Gallien, Belgien und Helvetien, ehe sie zur Römischen Provinz wurden, eben so namentlich auch in Bayern. Bekannt und berühmt ist in dieser Beziehung Norcia ³⁾, und höchst wahrscheinlich befanden sich auch da, wo später die Römer Augsburg und Regensburg anbauten, schon vor der Römer Ankunft Städte ähnliche Anlagen ⁴⁾, vielleicht auch in Speyer, Salzburg und Passau.

¹⁾ De morib. Germ. cap. 16.

²⁾ In diesen Gegenden findet man heute noch die Hofanlagen, r^o beschrieb.

³⁾ Caesar, de bello Gall. I. c. 5.

⁴⁾ Von Kaiser, die Römischen Alterthümer zu r^o Gemeiner, Regensburgische Chronik I.

Für diese Annahme scheinen hauptsächlich auch noch die vielen von den Eingebornen selbst benannten Städtenamen zu sprechen, die sämmtlich auf vor Römische, und auch unter den Römern noch hauptsächlich von Eingebornen bewohnte Städteanlagen hindeuten ⁵⁾.

Dieser Annahme steht auch, was Tacitus uns berichtet, gar nicht im Wege. Tacitus nämlich, indem er den Germanen die Städte abspricht, hatte die Römischen Städte vor Augen, und solche festgeschlossene, mit Stadtmauern und einer eigenen Verfassung versehene Städte hatten die Germanen allerdings nicht, wohl aber, nach seiner eigenen Beschreibung selbst ⁶⁾, aus mehreren Höfen bestehende Anlagen, ganz nach der Weise, wie wir auch heute noch Stunde lange Dörfer im Odenwald und in unserm Gebirge zu sehen pflegen, die sämmtlich nichts anderes sind, als Aggregate vieler unter sich jedoch zusammenhängender Höfe.

Als nun unter Cäsar Augustus von dessen Stiefföhnen Tiberius und Drusus Rhätien und Bindelicien erobert und zur Römischen Provinz geworden war, so wurden der Römischen Sitte gemäß auch hier Lager, Castelle ⁷⁾ und Römische Colonien angelegt, wie dieß schon früher längs des Rheines geschehen war. Und so entstanden denn schnell nach einander Augsburg, Regensburg, Passau, Salzburg, Rempten (Campodunum), Günzburg (Guntia), Kellheim (Celeusum), Abensberg (Abusina), Lorch (Lauriacum) ⁸⁾, Draisheim (Castrum Drusi) und viele andere Orte, so wie schon früher im heutigen

⁵⁾ Ammianus Marcell. lib. 14. c. 37. — venit Petobionem oppidum Noricorum etc. In einer alten Inschrift wird zweier Städte der Bojen und Nalier erwähnt. Gruterus, corpus inscript. I. p. 490. — praefectus ripae Danuvi et civitatum duarum Bojorum et Azaliorum. Ferner die Namen Boiodurum, Augusta Vindelicorum, civitas Nemetum u. s. w.

⁶⁾ Tacitus, M. G. c. 16. — ne pati quidem inter se junctas sedes. — Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive incitiam aedificandi. Damit stimmt auch überein die Beschreibung dieser aus Holz gebauten, und daher dem Feuer sehr ausgesetzten Orte bei Herodian, ed. Bekker, VII., 2, 135.

⁷⁾ Ueber die 7 castra ad vias oder viaca castra bei Augsburg eine gute Abhandlung von v. Kaiser, antiquarische Reise von Augusta nach Viaca. Augsburg 1829, in 4. p. 37 ff.

⁸⁾ Von dem dortigen Aufenthalt der Römischen Kaiser zeugen noch mehrere Gesetze L. I. C. Th. de tabulariis etc. (VIII. 2.), L. 31. C. Th. de decurionibus (XII, 1.)

Bayrischen Rheinkreis Bergzabern (Tabernae mont.), Altirpp (Altaripa) ⁹⁾. Speyer u. a. Orte mehr entstanden waren.

Daß alle diese und andere Städte und Dörfer Römische Anlagen gewesen sind, wird als entschieden betrachtet. Allein bei den meisten ist es leider nur zu unentschieden, zu welcher Art von Römischen Anlagen sie gehört haben.

Nach einer alten Nachricht sollen mehrere und sogar viele Römische Colonien in dem heutigen Bayern angelegt worden seyn ¹⁰⁾, nur von wenigen Städten kann dieses jedoch als ausgemacht angesehen werden.

Ohne allen Zweifel war nämlich Augsburg eine Römische Colonie. Schon Tacitus sagt es ¹¹⁾, und mehrere spätere Inschriften bestätigen die schon von ihm gemachte Bemerkung. Zuweilen wird jedoch Augsburg auch ein municipium genannt ¹²⁾. Der gewöhnliche Name von Augsburg war Augusta Vindelicorum, zuweilen auch, zu Kaiser Aelius Hadrianus Ehren, Aelia Augusta ¹³⁾.

Eben so gewiß wie Augsburg, war auch Salzburg eine Römische Colonie, zwar wissen wir nicht, wann Juvavia von den Römern angelegt worden und was es zuerst gewesen ist, ob ein bloßes Kastel oder was sonst. Allein wenigstens in späteren Zeiten ist es ganz entschiedener Maßen eine Römische Colonie gewesen, wie dies aus alten Inschriften hervorgeht, wonach Salzburg bald colonia Hadriana Juvavia genannt wird ¹⁴⁾ bald colonia Aurelia Antoniniana ¹⁵⁾.

⁹⁾ Dieses jetzt sehr kleine Dorf des Rheinkreises scheint den römischen Kaisern zuweilen zum Aufenthalt gedient zu haben. L. 4. C. Theod. de reparationibus appellat. (XI, 31.)

¹⁰⁾ Brunner, annal. Boic. part. I. pag. 106. Z. B. auch in Lorch Hansiz, Germania Sacra, I. p. 19.

¹¹⁾ Tacit. de mor. Germ. cap. 41. — In splendidissima Rhetiae provinciae colonia.

¹²⁾ Mehrere alte Inschriften bei v. Kaiser Röm. Alterth. in Augsburg p. 21, 32, 72, 82.

¹³⁾ Mehrere Inschriften bei v. Kaiser l. c. p. 7, 32. v. Kaiser, Guntia und merkwürdige Ereignisse der Donau-Stadt Günzburg u. Augsburg 1823 a. G. Bild lit. A.

¹⁴⁾ (Kleinmayr) Nachrichten von dem Zustande der Gegend und Stadt Juvavia u. u. Salzburg, 1784 pag. 33. Hansiz., Germania Sacra II. p. 1. Merian, topograph. Bavar. p. 93.

¹⁵⁾ Joh. Aventinus, annal. Bojor. etc. Basileae 1615 lib. II. p. 106 inf. Brunner, annal. Boic. part. I. p. 106.

Denn aus mehreren alten Monumenten und Münzen wissen wir mit Bestimmtheit, daß Augsburg seine Duumviren hatte ²⁷⁾. Aber auch Triumviri, Quatuorviri und Sexviri werden in alten Augsburgischen Inschriften erwähnt, die Sexviri immer mit dem Beisatz Augustales ²⁸⁾.

Zweifelhaft ist es jedoch, was unter diesen Triumviri, Quatuorviri und Sexviri zu verstehen ist. Viele halten sie nämlich für bloße Decurionen oder gar für Ausschußsmänner nach der Weise unserer heutigen Gemeindebevollmächtigten ²⁹⁾. Allein weit richtiger scheint es zu seyn, auch sie für die ersten Vorsteher des Gemeindegewesens zu halten. Es ist nämlich bekannt, daß die Vorsteher solcher Colonien bald Duumviri bald auch Quatuorviri geheißen haben ³⁰⁾. Nun ist es aber eben so denkbar und sogar wahrscheinlich, daß an anderen Orten dieser Vorsteher drei, ja sogar sechs gewesen seyn mögen, wie dies unser alter Welfer ³¹⁾ ebenfalls schon angenommen hat.

Dieser Annahme widerspricht auch keineswegs die Inschrift bei Kaiser ³²⁾, wo es heißt: Julianus Julius decurio municipii quatuorviralis, denn da diese Duumviren und Quatuorviren den Stadtsenat (den Ordo oder Curia) zu dirigiren hatten, so konnten sie sehr wohl auch selbst Decurionen mit dem Zusatz quatuorvirales heißen, um sie dadurch von den eigentlichen Decurionen zu unterscheiden.

²⁷⁾ Welfer, Chronika von Augsburg. Frankfurt am Mayn 1595. pag. 20, 39. — Von Kaiser, die Römischen Alterthümer p. 38, 39. — Von Kaiser, Guntia etc. a. G. Bild lit. A.

²⁸⁾ Von Kaiser, die Römischen Alterthümer etc. p. 30, 71. — Welfer, l. c. p. 21, 39.

²⁹⁾ Z. B. von Kaiser Römische Alterthümer p. 71, 72 und 84.

³⁰⁾ Cicero, orat. pro Cluentio cap. 8. — quatuor viros, quos municipes fecerant, sustulit. — Cicero, epist. ad div. XIII. c. 76. — M. T. C. quatuor viris et decurionibus S. D. — Cicero ep. ad Atticum V. c. 2. inf. — erat rumor de Transpadanis, eos jussos IV Viros creare. — L. un. C. de solutionibus et liberat. debitor. civitatis (XI, 39). — Pancirollus, de magistratibus municipalibus etc. Genevae 1623, cap. 8. p. 9. — Lex Galliae Cisalp. bei Hugo, civilist. Magazin, II. p. 439, 441, 444, 445, 449, 479, 481. Tabula Heracleensis bei Hugo l. c. III. p. 360, 369, 371, 372, 373, 374, 382 f.

³¹⁾ L. c. p. 39.

³²⁾ L. c. p. 71.

Wie dem nun aber auch sey, so ist doch in jedem Falle gewiß, daß Augsburg seinen eigenen Municipalrath hatte, denn der *decuriones municipii* wird in alten Inschriften mehr als ein Mal Erwähnung gethan ³³).

Eben so ausgemacht ist endlich auch noch der Umstand, daß Augsburg seine eigene städtische Gerichtsbarkeit hatte, denn es haben sich noch bis auf die jegige Stunde Bruchstücke der alten öffentlichen Gerichtshalle, *forum* oder *basilica* genannt, erhalten, und ein erst im Jahr 1808 dort ausgegrabenes Guseisenstück stellt sogar, und zwar sehr schön, eine öffentliche Gerichtsitzung selbst dar ³⁴).

Daraus ergibt sich denn auch zugleich, daß schon vor fast 2000 Jahren in Augsburg Oeffentlichkeit der Rechtspflege gegolten hat, ein Verfahren, das, nur in einer anderen nationaleren Form, auch zur Germanischen Zeit noch geblieben ist. Denn allenthalben, wo wir Germanen, finden wir auch dieses ächt germanische öffentlich mündliche Verfahren, namentlich auch hier in Bayern bei einzelnen Gerichten noch bis tief in das 18te, hie und da sogar bis zum Anfang des 19ten Jahrhunderts ³⁵). Um so unbegreiflicher ist es daher, wie dieses unser eigentlich nationales Verfahren von Manchen für das Product einer neuen revolutionären Zeit gehalten, und schon deshalb verdammt oder wenigstens verdächtig gemacht werden konnte, die jedoch durch dergleichen Behauptungen nur so viel beweisen, daß ihnen die Geschichte Frankreichs eben so fremd ist, wie die ihres Vaterlandes.

Es gehört demnach zu den in jeder Beziehung großartigen Bestrebungen Seiner Majestät des Königs, zu Dessen Ehre wir hier versammelt sind, auch in dieser Beziehung wieder an alte Germanische Sitte anknüpfen zu wollen, und zu wünschen ist nur, daß auch in Seinem erhabenen Sinn, d. h. in ächt Deutschem Sinn, das große und schwere Werk durchgeführt werden möchte!

³³) Von Kaiser, l. c. p. 21, 22, 32, 72, 82. — v. Kaiser, *Guntia* etc. a. G. Bild lit. A.

³⁴) Von Kaiser, *die Römischen Alterth.* p. 10, 39 Not., 40, 64.

³⁵) G. L. Maurer, *Geschichte des altgermanischen Gerichtswesens*, Heidelb. 1824. p. 330, p. 331, 350.

So weit reichen die Nachrichten von Augsburg. Allein auch Salzburg hatte unterschiedener Maßen seine Decurionen und seine Duumviri mit eigener Gerichtsbarkeit ³⁶⁾. Zu gleicher Zeit wird dort auch des Daseyns von Edilen erwähnt ³⁷⁾.

Völlig im Dunkeln liegt nun aber die Verfassung der übrigen Römischen Anlagen in Bayern, von denen wir weder wissen, ob sie Römische Colonien, noch was sie sonst gewesen seyn mögen. Wahrscheinlich hatten aber auch sie, oder wenigstens manche von ihnen, ihre eigene, wenn auch weniger freye, Verfassung. Denn wir wissen von anderen Römischen Provinzen, daß dort zuweilen auch die kleineren Römischen Orte ihre eigene Verfassung zu haben pflegten ³⁸⁾, und wie in anderen Provinzen, so wird es auch wohl in der Rhätischen und norischen Provinz gehalten worden seyn.

³⁶⁾ Zwei Inschriften cit. in der Juvavia p. 43. — Decurioni Juvaviensium II viri iurisdicundi etc. Eine Inschrift bei Aventin, annal. Boj. lib. II. p. 60 inf.

³⁷⁾ Inschrift in der Juvavia p. 43. — edi. civit. Juvaves.

³⁸⁾ Auf diese Weise lassen sich, meines Erachtens, die verschiedenen Ansichten über diesen schwierigen Punkt sehr wohl vereinigen. Während nämlich sehr ausgezeichnete Männer behaupten, daß auch die kleineren Römischen Anlagen ihre eigene Municipalverfassung, namentlich auch ihre Curie gehabt haben, z. B. Jac. Gothofredus ad L. 6. C. Theod. XI, 24 und von Savigny, Gesch. des Röm. R. im Mittelalter I. p. 54 f., p. 269 ff., wird von anderen eben so ausgezeichneten geradezu das Gegentheil vertheidigt, z. B. von Fr. Roth, de re municipali Rom. p. 67. not. 29. Derselbe über den bürgerlichen Zustand Galliens um die Zeit der Fränkischen Eroberung, Nürnberg 1827, p. 6. not. 4. — Die Wahrheit scheint aber auch hier in der Mitte zu liegen. Aus den von Roth angeführten Gründen und beigebrachten Stellen geht nämlich, wie es mir scheint, nur so viel mit Bestimmtheit hervor, daß die kleineren Orte keine eigene Municipalverfassung gehabt haben, allein, daß sie gar keine eigene Verfassung gehabt, scheint keineswegs daraus zu folgen. Vielmehr finden sich Stellen, wonach in solchen kleineren Orten sogar curiales gewesen seyn sollen. L. 119. C. Th. de decurionibus (XII, 1.) — oppidorum sive mansionum per Bithyniam curiales etc. Dafür spricht auch L. 6. §. 5. C. Th. de patrociniis vicorum (XI, 24) verbunden mit §. 2 ibid. Und von dergleichen Orten ist wahrscheinlich auch die bekannte Stelle von Salvianus zu verstehen, de gubernatione Dei lib. 5. c. 4. Quae sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sint? — Quis ergo, ut dixi, locus est ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur? Ganz entschieden für diese Ansicht sind auch noch mehrere Stellen in der Tabula Heracleensis bei Hugo, civilistisches Maga-

So entstanden denn Römische Städte und Römische Municipal Verfassung am Rhein wie an der Donau, und ungestört blieben sie bis ins 5te Jahrhundert. Allein mit dem Ausgang des 5ten Jahrhunderts unterlagen auch hier die Römischen Legionen dem

gin Tom. III. Aus manchen Stellen ersieht man nämlich, daß dergleichen kleinere Orte Decurionen hatten. Hugo l. c. p. 375 — *nei quis in eorum quo municipio, colonia, praefectura, conciliabulo, senatu decurioribus conscripteisque esto etc.* p. 379, 380, 382. Aus noch andern Stellen ist zu ersehen, daß sie sogar *Dumviri*, *Quatuorviri* und andere Magistrate zu Vorstehern hatten. Ibid. p. 369. — *Queiquomque in municipes, coloneis, praefectureis, foreis, conciliabuleis C. R. II vir III vir erunt, aliove quo nomine mag. potestatemve — habebunt etc.* p. 371, — *nec quis eorum — in municipio, colonia, praefectura. II vir. III vir neve quem alium mag. petito etc.* p. 372, 273, 382 f. Und aus andern Stellen endlich ist auch noch ersichtlich, daß diese kleinen Orte ihr eigenes Forum mit einer eigenen Strafgerichtsbarkeit gehabt haben. pag. 378 *ibid.* — *queive in eo municipio, colonia, praefectura, foro, conciliabulo, quo jus erit, iudicio publico condemnatus est etc.* — Andere, und vielleicht die meisten, kleinern Orte hatten wahrscheinlich aber keine Curie, allein dennoch eine eigene, wenn auch minder selbstständige Verfassung. Daher spricht die L. 13. C. Th. de desertoribus (VII, 18) von *primates urbium, vicorum castellorumque*, worunter nach dem ganzen Zusammenhange Ortsvorstände verstanden werden müssen. Und auf eben solche Orte ist wohl zu beziehen: Paulus, *sent. recept. IV tit. 6, §. 2. Testamenta in municipiis, coloniis, oppidis, praefectura, vico, castello, conciliabulo facta, in foro, vel basilica, — recitari debent: exemploque sublato, ab iisdem rursus magistratibus obsignari, quorum praesentia constat aperta*, wo den kleineren Orten offenbar ebenfalls ein Forum zugeschrieben wird. Wenigstens mußte man, um diese Stelle anders zu nehmen, vorher erst etwas hineinlegen, was an und für sich nicht darin liegt. — Für diese Ansicht spricht endlich noch der Umstand, daß auch dergleichen kleine Orte Legate erhalten konnten nach L. 73. §. 1. D. de legatis I, indem daraus folgt, daß sie eine moralische Person (eine Corporation) gewesen sind, also eine eigene Verfassung gehabt haben müssen. Daß aber solche *vici, castella* und andere kleine Orte nicht dieselbe Verfassung, wie die Städte selbst, gehabt haben, geht außer dem von Roth schon Bemerkten auch noch daraus hervor, daß die verschiedenen Arten von Römischen Ortsanlagen immer genau von einander geschieden werden. Nov. Iust. 28. *praef. — intra castra potius quam urbes numerandae sunt etc. etc.* L. 3. C. Th. de collatione donatarum (XI, 20). *Lex Galliae Cisalp.* bei Hugo, *civil. Mag. II.* p. 447, 452, 456, 457. — Ich glaube demnach, daß man hinsichtlich der kleineren Orte keinen generellen Grundsatz aufzustellen vermag. Viele mögen nämlich

gewaltsamen Andrang der Germanischen Volksstämme. Die Römische Herrschaft wurde vernichtet, die eingebornen Völkerschaften traten wieder ins Leben, allein die Oberherrschaft ging von den Römern über auf mehrere erobernde Germanische Volksstämme, zuletzt und am Längsten auf die Franken.

Bei diesem Umschwung der Dinge hat sich nun Vieles neu gebildet und gestaltet, Vieles hat sich aber auch noch aus der Zeit der Römischen Herrschaft her erhalten.

Zwar bezeichnet man häufig die Völkerwanderung als eine Zeit der totalen Umwälzung und Vernichtung alles Bestehenden. Namentlich wird uns von Bayern von einer Auswanderung aller Römer bis auf den letzten Mann³⁹⁾, ferner von einer gänzlichen Zerstörung der Römerstädte erzählt, sogar Salzburg und Passau nicht ausgenommen⁴⁰⁾.

Allein dergleichen Nachrichten darf man nicht so buchstäblich nehmen, wie es in alten Urkunden erzählt wird, denn es sind gerade diese angeblich von Grund aus zerstörten Städte, welche wir am frühesten als angesehenene volkreiche Bischofsitze wieder finden. Auch findet man, wie in den übrigen Römer Provinzen, so namentlich auch in Bayern nach Vernichtung der Römischen Herrschaft noch Römer und Römische Spuren in Menge.

wohl ohne eigene Verfassung gewesen seyn, andere dagegen hatten eine solche, jedoch keine Municipalverfassung, und wieder andere endlich mögen eine der Municipalverfassung wenigstens sehr ähnliche Verfassung gehabt haben. Was mich zu Mal, außer dem Bemerkten, zu dieser Annahme bestimmt, ist der Umstand, daß auch in anderer Beziehung nicht ein Ort dem andern gleichgestellt war. Die begünstigteren hatten nämlich, gerade wie die Städte, ihre eigenen Studienanstalten (L. 2. §. 8. D. de vacatione et exc. mun. 50, 5.), ihre eigene Kirche, ihre eigene Geistlichkeit, ja sogar ihren eigenen Bischof (L. 16, 33. C. Th. de episcopis XVI, 21.), und dgl. mehr, während dieses den minder begünstigten fehlte. Und, wie in anderer Beziehung, eben so wenig hat wohl auch hinsichtlich der Verfassung eine völlige Gleichförmigkeit bestanden.

³⁹⁾ Z. B. von L. Fr. Neumann, über die Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter im Hermes vom Jahr 1828 Th. 30. p. 38 f. wegen Eugippius, vita S. Severini cap. 39 bei Pez, scriptor. rer. Austriac. I, 90. — universos jussit ad Italiam migrare Romanos, tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti etc.

⁴⁰⁾ Zuvavia p. 82 ff. Hansiz, l. c. II. p. 4 ff. J. N. Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau. München 1816, I. p. 64 ff.

So wie vielmehr keine Zeit, bis auf die neueste französische Herrschaft herab, völlig spurlos vorüber zu gehen pflegte, eben so wenig war dieses hinsichtlich der Römischen Herrschaft der Fall. Die schwierige Frage ist nur die, wie Vieles sich erhalten hat, denn aus jener Zeit Alles herzuleiten ist eben so ungereimt, als ihr gar keinen Einfluß auf die spätere Germanische Zeit einräumen zu wollen.

Was nun die Römischen Städte betrifft, so haben sich ganz entschiedener Massen folgende auch unter der Germanischen und insbesondere noch unter der Fränkischen Herrschaft erhalten.

Vor allen Bayerischen Städten der damaligen Zeit verdient genannt zu werden Regensburg. Es wird genannt zuweilen *urbs* ⁴¹⁾, noch häufiger *civitas* ⁴²⁾ oder *civitas publica* ⁴³⁾, zuweilen auch *civitas Regia* ⁴⁴⁾, indem es, wie alle Städte

⁴¹⁾ Dipl. an. 885 bei Lang, regesta, I. p. 18 — in urbe regina — traditio bei Meichelbeck, hist. Frising. I, app. docum. p. 44. — Actum haec traditio ad Radasponensem urbem etc. dipl. an. 878. bei Th. Ried, codex diplom. episcopatus Ratisbonensis, Ratisbonae 1816, I. p. 56.

⁴²⁾ Vita S. Rudberti bei Juvavia, append. doc. p. 8. — suscepit in ratispona civitate etc. Congestum Arnonis an. 788. ibid. p. 21. — prope civitate reganesburch etc. Dipl. an. 864. ibid. p. 98. Dipl. bei Meichelbeck, l. c. I. instr. p. 92. Dipl. an. 830 bei Ried l. c. I. p. 29. Dipl. an. 898 bei Schannat, hist. Worm. cod. prob. p. 15. — Actum Regina civitate. Dipl. an. 833, 837, 844, 851, 853 et 857, 884 bei Lang, regesta I. p. 8, 10, 12, p. 18. Dipl. an. 888 und 893 bei Calmet, hist. de Lorraine, IV preuves p. 321 et 325. — Actum civitate Regina. Anamodi lib. I. tradition. S. Emmeran. cap. 76 bei Pezius, thes. anectod. I, part. III p. 248. — Actum Reganesburch civitate etc. etc. Dipl. an. 833 in den Wiener Jahrbücher von 1828 im Anzeigebblatt p. 5. Actum Reginesburch civitate etc. — Dipl. an. 889 ibid. p. 7. — Actum civitate Regina.

⁴³⁾ Dipl. bei Meichelbeck I. instr. p. 90. Actum Reganespure civitate publica.

⁴⁴⁾ Dipl. an. 789 bei Juvavia, app. doc. p. 49. — Actum Reganesburch civitate nostra etc. Dipl. an. 864 ibid. p. 98. — Actum Reganesburch civitate regia etc. Dipl. an. 876. in den Wiener Jahrbücher l. c. p. 5. — Actum Regensburch civitate regia etc. Dipl. an. 858, 860, 875. Bei Lang regesta I. p. 12, 16. — Actum Regensburch civitate regia. Dipl. an. 794 et 875. Bei Ried I. p. 8 et 55.

der damaligen Zeit, unmittelbar unter dem Könige stand und von königlichen Beamten verwaltet ward. Allein nicht bloß die Stadt selbst, sondern auch manches Andere in dieser Stadt hat sich aus der Römer Zeit her erhalten, namentlich Stadtmauern ⁴⁵⁾ und zumahl auch viele Römische Handelsleute ⁴⁶⁾. Die ganz natürliche Folge davon war, daß Regensburg schon in diesen frühen Zeiten als ein wichtiger Handelsplatz erscheinen mußte, wie dieses auch hinsichtlich Lorch's, Forchheim's und anderer Orte mehr der Fall gewesen ist ⁴⁷⁾. Daher wird Regensburg schon im 8ten Jahrhundert als eine prachtvolle mit steinernen Palästen und Thürmen versehene Stadt beschrieben ⁴⁸⁾, in welcher sogar die Könige ihren eigenen Palast hatten ⁴⁹⁾. Und eben darum konnte sich Regensburg so früh schon nicht allein zur Hauptstadt des Herzogthums Bayern ⁵⁰⁾ erheben, sondern zu gleicher Zeit sogar zu einer der blühendsten, volkreichsten und mächtigsten Städte der damaligen Zeit ⁵¹⁾.

-
- ⁴⁵⁾ Dipl. Caroli Magni bei beurkundete Geschichte der gegenseitigen Gerechtsame des Reichsstifts St. Emmeran und der Stadt Regensburg ꝛ. Regensburg 1784 in Fol. p. 35 — *juxta muros civitatis nostrae Reganisburhe* — dipl. an. 794 bei Ried I, p. 8. — *juxta muros civitatis nostrae Reganesburgensium etc.*
- ⁴⁶⁾ Gemeiner, Ursprung von Regensburg p. 24 — 29, 46 ff.
- ⁴⁷⁾ Capit. II. an. 805. c. 7. Capit. III. an. 805. c. 9. Capit. lib. 3. c. 6. Daß unter Breemberg in diesen Stellen Nürnberg zu verstehen ist, behauptet Eckhart, com. de rebus Franciae Orient. II. p. 104, während Falkenstein, Nordgauische Alterthümer ꝛ. Schwabach 1734, II. p. 416 das Gegentheil darzuthun sucht.
- ⁴⁸⁾ Gemeiner, Ursprung von Regensb. p. 23.
- ⁴⁹⁾ Dipl. an. 830 bei Ried, I. p. 27 — *Actum Regenesburch in Palatio nostro.* Dipl. an. 859 bei Neugart, codex diplom. Alleman. II. p. 9. — *Actum Reganespure palatio nostro.*
- ⁵⁰⁾ Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. 2. cap. 6. — *Bajoariam ingreditur, ac Ratisponae Norici Ducatus metropoli etc.*
- ⁵¹⁾ Laurentius Hochwartus ad an. 1142 bei beurkundete Geschichte der gegenseitigen Gerechtsame des Reichsstifts St. Emmeran ꝛ. p. 46. — *Venit Reginoburgium, quae urbs tum Bojorum caput et praetorium Ducum Bavariae erat. — Sic Ratispona civitas Germaniarum potentissima etc.* Vita S. Eberharti bei Basnagle, thesaurus monumentorum, t. 3. sect. 3. p. 302. *Ratispona populosissima urbe, neque enim apud Germanos populosio rem urbem, tametsi latiore m testantur etc.* Gemeiner, Regensb. Chron. I. p. 191.

Nach Regensburg verdient genannt zu werden Augsburg. Auch es wird gewöhnlich *civitas* genannt ⁵²⁾, zuweilen bloß *urbs* ⁵³⁾, und, wie in Regensburg, so haben sich auch hier die Römischen Stadtmauern erhalten. Karl der Große soll sogar die Stadt vergrößert und zwei neue Vorstädte hinzugefügt haben. ⁵⁴⁾

Auch Speyer erhielt sich als Stadt ⁵⁵⁾, und zwar als eine angesehenere und bedeutende Stadt, wesswegen sich auch hier ein *Palatium Regis* befand ⁵⁶⁾. Eben so Passau ⁵⁷⁾. Auf gleiche Weise Lorch, das erst in spätern Zeiten zu einem Dorf herabgesunken ist ⁵⁸⁾. Auch Salzburg wird ununterbrochen seit den Römern Zeiten unter die Städte gezählt, nicht allein zur Zeit der Völkerwanderung ⁵⁹⁾, sondern auch noch in der spätern Fränki-

⁵²⁾ Dipl. an. 738 bei Hansiz, German. Sacra. I. p. 122. — in civitate Augusta etc. dipl. an. 889. bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 15. — Actum in Augusta civitate etc. Dipl. bei Meichelbeck, I, instr. p. 247 — ad episcopatum Augustae civitatis etc. Chron. an. 787. bei Hartzheim, concilia Germaniae, I. p. 259 — in locum, qui dicitur Lechfeld super Augustam civitatem etc. Fragmentum synodi Attiniaci an. 765. bei Eckhart, comment. de reb. Fr. Orient. I. p. 576.

⁵³⁾ Poeta Saxo lib. I. ad an. 787. bei Leibnitz, scriptor. Brunsvic. I. p. 136. — urbis ad Augustae confinia castra locavit etc.

⁵⁴⁾ Eginharti annal. ad an. 796. Gasserus ad an. 794. bei Mencken scriptor. rer. German. I. p. 1363.

⁵⁵⁾ Conventus episcoporum an. 768. bei Hartzheim l. c. I. p. 124. Unter den bei der Versammlung von St. Goar gegenwärtigen wird ein Bischof — Basinus Nemeti, quae civitas nunc Spira vocatur genannt.

⁵⁶⁾ Lehmann, Chron. lib. 3. cap. 33. p. 215 ff.

⁵⁷⁾ Dipl. an. 864. bei Juvavia app. doc. p. 99. — Pazzouvensis civitatis episcopo etc. dipl. an. 889. bei Oefele, rer. Boic. script. I. p. 705. — Actum civitate Regia etc. Dipl. an. 976. bei Hansiz, German. Sacra I. p. 219 f. — ita ut Pataviensis civitatis possessores etc. Eugippius, vita S. Severini cap. 6. bei Hansiz, I. p. 67 — ex oppido Patavis etc. Dipl. circa an. 788. in den Wiener Jahrbücher der Literatur von 1828 im Anzeigebblatt p. 3. — Episcopus urbis Pataviae etc.

⁵⁸⁾ Vita S. Rudberti bei Juvavia, app. doc. p. 8. ad Lauoriacensem pervenit civitatem etc. Traditio bei Meichelbeck, I. instr. Nr. 103. p. 81. — Actum in loco situm in tabernaculis prope oppido nuncupante Loriacti etc.

⁵⁹⁾ Epistola Eugippii bei Juvavia, app. doc. p. 4. — Oppidum, quod juuauo appellatur etc. p. 6. ibid.

schen Periode ⁶⁰). Auch *Tiburnia* endlich, oder wie es auch genannt wird *Liburnia*, wird noch eine Stadt genannt ⁶¹), und streitig ist es nur, welcher spätere Ort darunter verstanden werden dürfte. Manche glauben *Regensburg*, andere *Maria-Saal* bei *Slagenfurt*, noch andere, und diese wohl am richtigsten, *Eurnfeld* an der *Drau*, wo man sehr häufig *Römische* Alterthümer auszugraben pflegt ⁶²).

Anderer *Römische* Anlagen haben sich zwar ebenfalls erhalten, z. B. *Günzburg*, *Bergzabern* und andere, namentlich auch *Kempten*, jedoch nicht als Städte, sondern als bloße Dörfer. *Kempten* nämlich wird zur *Fränkischen* Zeit gewöhnlich nur ein *Kloster* genannt ⁶³), seltener auch ein unbedeutender Ort (*ein locus*) oder eine *Villa*. ⁶⁴) Erst im 15ten Jahrhundert scheint es sich zur Stadt erhoben zu haben ⁶⁵).

An diese *Römischen* Anlagen, welche sich, nach dem eben Bemerkten, auch unter der *Germanischen* Herrschaft erhalten haben, reihen sich nun diejenigen Städte an, welche entweder in dieser Periode erst, weil sie *Bischofsitze* geworden, entstanden sind, oder von denen es wenigstens zweifelhaft ist, ob sie schon *Römische* Anlagen gewesen.

Unter ihnen verdient vor Allem genannt zu werden hier unser benachbartes *Freising*. Ob dieser eben so alte als berühmte Ort schon den *Römern* bekannt war und wie er damals geheißen haben mag, kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden ⁶⁶). Wahrscheinlich ist es jedoch hauptsächlich deswegen, weil *Freising* schon gleich nach dem

⁶⁰) *Congestum Arnonis* an. 788. bei *Juvavia* l. c. p. 18. — *Infra oppidum Salzburg etc.* Dipl. an. 791 *ibid.* p. 50. — *Arno Petenensis urbis episcopus que nunc appellatur Salzburg etc.* Donat. *Arnonis* *ibid.* p. 30 — *in loco, qui dicitur Juvavo, quod dicitur vulgo Salzburg etc.* *ibid.* p. 31.

⁶¹) Dipl. bei *Juvavia*, l. c. p. 11 a. E. — *aliam in Liburnia civitate etc.*

⁶²) *Falkenstein*, *Gesch. des Herzogthums Bayern* I. p. 28, 29, II. p. 104f. *Hansiz* I. p. 86. *Juvavia* l. c. p. 11, not. e.

⁶³) Dipl. an. 834. bei *Neugart*, *cod. dipl. allem.* I. p. 217. — *monasterium ejus vocabulum Campidona etc.* Dipl. an. 838, 839, 846, 963, 814, 831, 832, 837, 859 und 862 bei *Neugart* I. p. 232, 238, 240, 259, 605, II. p. 1, 4, 5, 7, 8 et 10. Dipl. an. 832 et 870. bei *Lang*, *regesta* I. p. 7 et 15.

⁶⁴) Dipl. an. 812. bei *Neugart*, I. p. 148. — *in loco qui vocatur Campituna etc.* Dipl. an. 835. *ibid.* p. 220. — *Actum in villa Campitona publice.*

⁶⁵) Dipl. an. 1494. bei *Neugart*. II. p. 514. — *Dat. in oppido nostro Campidone.*

⁶⁶) *Falkenstein*, *Gesch. des Herzogth. Bayern* II. p. 98.

Verschwinden der Römer-Herrschaft eine bedeutende mit Stadtmauern ⁶⁷⁾ und sonstigen Festungswerken versehene Stadt genannt wird, ⁶⁸⁾ und dieses nicht wohl denkbar wäre, hätte es nicht schon unter den Römern bestanden.

Wie dem nun aber auch sey, so ist doch so viel gewiß, daß Freising schon in diesen Zeiten eine Stadt war ⁶⁹⁾. Eben so Neuburg an der Donau, welches in diesen Zeiten der Sitz eines Bisthums gewesen ist, bis dieses späterhin mit dem Bisthum Augsburg vereinigt wurde ⁷⁰⁾. Auch Würzburg, da es sehr früh der Sitz eines Bischofs gewor-

-
- ⁶⁷⁾ Vita S. Corbiniani ex Aribone cap. 25. bei Meichelbeck I. instr. p. 15. — *A portaque civitatis domi reverens etc.* Dipl. an. 770 bei Meichelbeck I. p. 69 — *corpus infra moeniis conditus etc. etc.*
- ⁶⁸⁾ Vita S. Corbiniani cap. 21. bei Meichelbeck, l. c. p. 14. — *Ad praedictam ecclesiam in castro Frisingense etc.* cap. 25. *ibid.* p. 15. *Traditiones* bei Meichelbeck l. c. p. 26, 27, 29, 34, 37, 43, 44, 46, 48, 49, 53, 55, 80, 83, 86, 102, 167, 202, 204.
- ⁶⁹⁾ *Bald oppidum* genannt, *Traditio* bei Meichelbeck, I, instr. p. 49. — *infra oppido Frisingas locum publicum etc.* Ähnliche Worte *ibid.* p. 54, 71, 72, 73, 83. Dipl. an. 770. bei Meichelbeck I, p. 69. — *Actum in oppido Frisingas* — nachdem es vorher in derselben Urkunde *castrum* genannt worden war. *Bald villa trad.* *ibid.* p. 51, 68. — *Actum in villa, quae nuncupatur Frisingas etc.* *Bald villa publica, tradit.* *ibid.* p. 46, 80 f., 84. — *Actum in villa publica castro Frisingas.* *Bald locus publicus,* Dipl. *ibid.* p. 74, 83. *Bald* endlich *villa* als völlig gleichbedeutend mit *castrum*. Dipl. *ibid.* p. 59, 61. — *In villa publica vel castro nominante Frisinga etc.* Aus welchem Allem denn so viel hervorgeht, daß man es mit dergleichen Benennungen nicht so genau zu nehmen pflegte.
- ⁷⁰⁾ *Brevis annotatio de civit. et metropoleis vel quales suae se habent civitates an. 809* bei Goldast., *scriptor. rer Aleman.* III. p. 91. Auch bei Schelstrat. *antiqu. eccles.* II. p. 641, und bei Hansiz, *Germ. Sacra* II. p. 6. — *Provincia Baiouariorum id est Noricus ripensis super Danubium, sive Noricus mediterranea habet civitates sex. Metropolis civitas Juvavo id est Salzburg. Civitas Regino. Civitas Pataviae (Passau). Civitas Frisingensis. Civitas nova (Neuburg). Civitas Sabionensis (Seben).* Im Concilium apud Dingolfingam an. 772 bei Hartzheim, I. p. 130 wird unter den anwesenden Bischöfen genannt — *Manno Nuvenpurgensis civitatis episcopus etc.* Und daß in jenen Zeiten Neuburg in der That ein Bischofssitz gewesen ist, geht noch hervor aus Lit. an. 798 bei Juvavia, *app. doc.* p. 51. — *et Sintperto ecclesie Nivuinburgensis provinciae Bajouariorum episcopis etc.*

den war, wird schon in diesen Zeiten eine Stadt genannt ⁷¹⁾. Auf gleiche Weise *Mosburg*, wenigstens gegen das Ende dieser Periode ^{*}). Nur allein wegen *Eichstätt* ist es zweifelhaft. Da nämlich schon in der Mitte des 8ten Jahrhunderts das Bisthum *Eichstätt* gestiftet worden ist, so wäre man berechtigt zu glauben, daß auch *Eichstätt*, wie andere Bischofsitze dieser Zeit, sich schon früh zu einer Stadt emporgeschwungen habe. Allein dem war nicht so, wie eine genauere Untersuchung der Sache ergibt. Nämlich die ganze fränkische Periode hindurch wird dieser berühmte Ort immer nur ein Kloster und ein unbedeutender kleiner Ort (*locus*) genannt, ihm aber gar nirgends der Titel Stadt beigelegt ⁷²⁾. Erst im Anfang des 10ten Jahrhunderts ward *Eichstätt* zur Stadt erhoben, und die Veranlassung dazu waren die ewigen Kriege und Einfälle der Slaven und anderen heidnischen Völkerschaften. Um nämlich diesen Verheerungen Einhalt zu thun und das Kloster *Eichstätt* dagegen gehörig zu sichern, erlaubten die Kaiser *Ludwig III.* und *Konrad I.* dem damaligen Bischof von *Eichstätt* bei seinem Kloster eine Stadt erbauen, dieselbe besetz-

⁷¹⁾ Concilium Maguntinum an. 753 bei *Hartzheim*, I. p. 93. — *Burchardo* ejusdem civitatis parochiam in *Wirceburgh* delegavit. Ferner *Conventus episcoporum* in cella *St. Goaris* an. 768 *ibid.* I. p. 124 — et *Megingodus* urbis, quae trans *Rhenum* sita sermone barbaro *Wirziburg* appellatur episcopi etc. Endlich *Fragmentum synodi Attiniaci* an. 765 bei *Eckhart*, *com. de reb. Fr. Orient.* I. p. 765. — *Megingozius* episcopus civit. *Vuirziaburgo*. *Diploma autographum* ex *archivo Wirceburgensis ecclesiae* circa ann. 807 bei *Eckhart*, II. p. 51. — *Venerabilem Agilwardum Wirceburgensium urbis ecclesiae episcopum* etc. *Dipl.* an. 915 *ibid.* p. 843, 901. — *Actum ad civitatem Wirzeburg.*

^{*}) *Dipl.* ann. 888 bei *Eckhart*, *com. de reb. Fr. Orient.* II. p. 892. und bei *Lang*, *regesta* I. p. 21. — *Actum urbe Mosaburc.*

⁷²⁾ *Concilium Moguntinum* ann. 753 bei *Hartzheim*, I. p. 93. — *Willibaldo* quidem *pastoralis officii regimen* in loco *Heystede* commendavit etc. *Fragmentum synodi Attiniaci* ann. 765 bei *Eckhart*, l. c. I. p. 576. — *Willibaldus* episcopus de *monasterio Achistadi* etc. — *Vita St. Willibaldi* cap. 3 *inf.* bei *Falkenstein*, *Cod. dipl.* p. 468. — *Erat* eidem *Archiepiscopo* in finibus *Bojariae locus, Eichstat* dictus etc. *Hodoeporicum Willibaldinum* *ibidem* p. 460 *inf.* — *In locum, qui dicitur Eystet, monasterium construere incipiebat* etc. *Vita S. Willibaldi* bei *Falkenstein*, *Nordgauische Alterthümer*, fortgesetzt in dem *hochwürdigen Domcapitel des Hochstifts Eichstätt* 2c. 2c. *Frankfurth* und *Leipzig* 1733. p. 415, *Note d.* — *Venit ad monasterium, quod dicitur Eichstat, ad fratrem suum episcopum.*

stigen und namentlich auch einen Markt, Zoll und Münze dort anlegen zu dürfen ⁷³). Daß aber bis dahin Eichstädt nichts Anderes, als ein bloßes Kloster gewesen ist, geht auf das Allerbestimmteste aus mehr als einer Stelle hervor ⁷⁴).

Die eben gegebene Notiz ist nun aber nicht allein wichtig für Bayern, sondern zugleich auch für die deutsche Städtegeschichte überhaupt, und zwar in doppelter Hinsicht. Es folgt nämlich daraus die Unrichtigkeit der immer noch verbreiteten Ansicht, daß erst mit Heinrich I. die Städteanlagen im inneren Deutschland begonnen haben, denn schon längst vor ihm wurden hier in Bayern ähnliche neue Anlagen gemacht. Allein, wie später in Sachsen, so waren auch hier im Eichstädtischen die Veranlassungen dazu die Verheerungen und Einfälle der heidnischen Volksstämme. Zu gleicher Zeit folgt aber auch noch aus jener Notiz eine Bestätigung der Ansicht, daß die späteren Städteanlagen seit dem 10ten Jahrhundert in der Hauptsache nichts Anderes gewesen sind, als feste Plätze, Burgen oder urbes ⁷⁵).

Wie nun die Verfassung der damaligen Städte beschaffen gewesen sey, ist eine endliche Frage, welche uns jetzt noch zu untersuchen übrig bleibt.

Als ausgemacht und entschieden nehmen wir an, daß die Römische Municipalverfassung an vielen Orten auch noch unter der fränkischen Herrschaft fortgedauert hat. Diese Thatsache hat denn viele verleitet, die Germanische Städteverfassung nur als eine Fortsetzung der Römischen zu betrachten. Und sogar von Savigny, und Eichhorn wenigstens noch theilweise, nehmen es an, so wie alle diejenigen, welche jenen gefolgt sind, z. B. Gaupp, von Lindelof bis auf den neuesten Schriftsteller in dieser Materie herab, von Lancizolle

⁷³) Dipl. 908 et 918 bei Falkenstein, cod. diplom. Nordgav. p. 17 — 22. — 3. B. p. 18. publicae negotiationis mercatum construere, et monetam efficere teloniumque, sicut in caeteris mercationum locis mos est, erigere, et in suo Episcopatu aliquas munitiones, contra paganorum incursus, moliri etc. p. 20. — mercatum, et monetam habere, urbemque construere etc.

⁷⁴) Falkenstein I. c. p. 18. — Ut ei liceret ad suum coenobium Eystet dictum, — erigere etc. pag. 20 — concessimus, in ante dicto loco, — mercatum et monetam habere, urbemque construere, et quicquid inde utilitatis venire, vel acquiri potuerit, in jure et dominio coenobii ipsius etc. conf. p. 21.

⁷⁵) Eichhorn, Deutsche St. und R. Gesch. II. S. 224. a. Dagegen s. Gaupp über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung ic. p. 49.

in Berlin ⁷⁶⁾. Allein mit Recht hat sich schon dagegen erklärt der alte Mattheis (Clasen ⁷⁷⁾), so wie in unsern Tagen Neumann ⁷⁸⁾, Mittermaier ⁷⁹⁾, zu mahl aber Hüllmann in seinem inhaltsreichen Werke über das Städtewesen im Mittelalter. Denn nach meinen historischen Forschungen wenigstens verlieren sich gegen das Ende der fränkischen Periode alle Spuren der Römischen Municipalverfassung, auch sogar an den Orten, wo sie sich im Anfange jener Periode noch erhalten hatten, und germanische Einrichtungen treten an ihre Stelle. Daher kommt es, daß man sich bisher vergeblich bemüht hat, den Zusammenhang der späteren Verfassung mit der früheren Römischen auch nur an einem einzigen Orte nachzuweisen ⁸⁰⁾. Dagegen ist es bei manchen und sogar vielen Städten, die entschiedener Maßen Römische Municipien gewesen sind, vollständig erwiesen, daß sie erst in späteren Jahrhunderten eine eigene selbstständige Verfassung erlangt haben.

Vor allen anderen kann in dieser Beziehung Lyon als Beispiel genannt werden. Lyon, eine der ältesten Römischen Colonien in Gallien, von je her einer der ausgezeichnetsten Punkte im früheren und späteren Frankreich, hatte noch im 13ten Jahrhundert keine freie städtische Verfassung ⁸⁰⁾, und mußte sie erst nach langen mühevollen Kämpfen erringen.

Was nun insbesondere die Verfassung der Bayrischen Städte dieser Zeit betrifft, so ist diese um so mehr als eine ächt germanische zu betrachten, weil hier in Bayern die Römische Municipalverfassung die Römische Herrschaft gar nicht ein mahl überlebt hat.

⁷⁶⁾ E. W. von Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens etc. Berlin und Stettin 1829.

⁷⁷⁾ Der Cölnische Senat in den mittleren Zeiten von Mattheis Clasen. Cöln 1786 I vol. in 4.

⁷⁸⁾ Ueber das Städtewesen im Mittelalter im Hermes Th. 30. p. 26 ff.

⁷⁹⁾ Deutsches Priv. R. 3. Aufl. S. 122.

^{*}) In der Vorrede zur englischen Uebersetzung von H. v. Savigny's Werk über das Röm. R. im Mittelalter soll die Fortdauer der Röm. Municipalverfassung in England nachgewiesen worden seyn. Ich selbst habe aber das Werk noch nicht zu Gesicht bekommen, kann also darüber nicht urtheilen, ob dort vielleicht ein solcher Zusammenhang dargethan worden ist.

⁸⁰⁾ Registres Olim tom. II. sub an. 1273. — Cum apud Lugdunum non esset nec communia nec universitas, nec umquam fuisset etc. Sententia an. 1269 bei Menestrier, hist. de Lyon. preuve. pag. 16. a. — Licet universitatem, vel collegium eis habere non liceat nec unquam licuerit.

Zwar behauptet dieses von Regensburg Eichhorn und Gemeiner, indem sie auch unter den Franken schon einen eigenen Stadtmagistrat, und zwar als Fortsetzung der Römischen Verfassung dort annehmen⁸¹⁾. Allein als einzigen Beweis für ihre Behauptung führen sie eine Urkunde aus dem 9ten Jahrhundert an, wonach, wie es in dieser Urkunde heißt, eine Tradition coram civibus regiae urbis Radasponensis gemacht wird⁸²⁾. Daß nun aber aus dem bloßem Gebrauch des Wortes civis noch nicht auf eine eigene städtische Verfassung geschlossen werden kann, wird wohl jeder Unbefangene gerne von selbst zugeben. Und noch weit weniger kann dabei gerade an Römische Bürger, also an Römische Verfassung gedacht werden. Denn unter civis mag man wohl in den ersten Zeiten dieser Periode, bei dem Uebergang von der Römischen zur Germanischen Zeit, an Römische Bürger denken, z. B. in Tiburnia, Lorch und Passau gegen Ende des 5ten oder im Anfang des 6ten Jahrhunderts⁸³⁾; allein in späteren Zeiten, als man angefangen germanische Begriffe immer mehr und mehr unter Römische zu subsumiren und mit römischen Namen zu benennen, was nichts weniger als Römisch war, da ist es gewiß natürlicher unter den cives einer Stadt sämtliche freie Bewohner der Stadt zu verstehen. Dieses muß aber um so mehr angenommen werden, weil wir aus dem Sprachgebrauch jener Zeit selbst wissen, daß man unter civis jeden freien Genossen einer germanischen Völkerschaft zu verstehen pflegte⁸⁴⁾, zuweilen sogar überhaupt jeden Einheimischen im

⁸¹⁾ Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny, Eichhorn und Göschen II, p. 169. — Gemeiner, Ursprung von Regensburg ic. p. 24, 25, 47, 57, 67 und 68.

⁸²⁾ Anamodus, lib. I. tradition. S. Emmeranens. cap. 27 bei Pezius, thes. Anecd. I, part. III. p. 220.

⁸³⁾ Epistola Eugippii de vita S. Severini bei Juvavia, app. doc. p. 5 et p. 6. — Cives Tibertine que est metropolis norici etc. — Von Lorch ibid. p. 6 et 7. — Cives oppidi Lauriaci etc. — memorati cives. Auch bei Hansizius, Germania Sacra, I. p. 8. Von Passau endlich Eugippius de vita S. Severini cap. 22. bei Hansiz l. c. p. 119. — Cives oppidi Batavini beatum virum Severinum etc.

⁸⁴⁾ Vita S. Corbiniani ex Aribone cap. 35 bei Meichelbeck, I. instrum. p. 17 — quidam nobilis Romanus, nomine Dominicus Breonensium plebis civis.

Gegensatz des Fremden ⁸⁵⁾, weshalb denn auch die Germanen selbst sich *cives* zu nennen pflegten ⁸⁶⁾.

Bei den *cives* in Regensburg, die dort eben nicht selten vorkommen ⁸⁷⁾, kann nur aber um so weniger an eine Römische Municipalverfassung gedacht werden, weil der in jener Urkunde genannte vorsitzende Beamte ein Germanischer, ein *subvicarius civitatis* war, und alle Anwesenden Germanen gewesen seyn müssen, wie dies aus den Namen Adalpero, Dudalmon, Egilolf, Ratker, Wolffrid, Ratcor, Huntolf, Otuuin, Buelo, Buathilo, Adalrat und Enci hinreichend hervorgeht ⁸⁸⁾.

Demnach nehmen wir den Untergang der Römischen Municipalverfassung mit der Römer Herrschaft, in Bayern wenigstens, als entschieden an, und die Städteverfassung war hier, wie sie in anderen Theilen des großen Fränkischen Reiches ebenfalls beschaffen war.

Nämlich die kleineren und minder wichtigen Städte hatten gar keinen eigenen Beamten, sondern die in dergleichen Städten wohnenden Freien standen, wie die übrigen Freien, unter den Volksgerichten, das heißt unter den Gau- und Landgerichten. Dieses war höchst wahrscheinlich sogar hinsichtlich Freising's der Fall, denn nicht nur findet man dort keine Spur eines eigenen städtischen Beamten, sondern man findet im Gegentheil königliche Sendboten und Gaugrafen ihre öffentliche Gerichtsitzungen auch innerhalb der

⁸⁵⁾ Capit. I. an. 789 c. 61. und Cap. lib. 2. c. 60. — *Sive civis sit ille, sive peregrinus etc.*

⁸⁶⁾ Sidonius, VII, 6. — *Modaharius civis Gothus.*

⁸⁷⁾ Liber tradit. S. Emmeran. cap. 63, angeführt von Gemeiner, Regensb. Chron. I. p. 92, not. X.

⁸⁸⁾ In Regensburg kann aber um so weniger die Fortdauer der Römischen Municipalverfassung angenommen werden, da es nach dem oben Bemerkten, s. Note 38, erst noch sehr problematisch ist, ob je dieser Ort unter den Römern eine eigene Verfassung gehabt hat, und was nie bestanden, auch nicht fortgedauert haben kann.

Stadt und zwar ganz auf dieselbe Weise halten, wie dies auch auf dem flachen Lande zu geschehen pflegte ⁸⁹⁾. Auf gleiche Weise in Lorch ⁹⁰⁾ und an anderen Orten.

Anderere größere Städte hatten dagegen auch in Bayern ihren eigenen städtischen Beamten. Ganz entschieden ist dieses hinsichtlich Regensburg's, denn noch in der Fränkischen Periode wird dort eines *vicarius* ⁹¹⁾, und eines *subvicarius civitatis* gedacht ⁹²⁾. Da nämlich Regensburg seit den Römern her befestigt war, so erhielt es höchst wahrscheinlich schon gleich in der fränkischen Periode einen eigenen Grafen (einen Burggrafen). Denn wie in anderer, so ist auch in dieser Beziehung die Verfassung dieser Periode als die Grundlage der Verfassung des späteren Mittelalters zu betrachten, und so wie man von dieser Periode auf die spätere Zeit zu schließen berechtigt ist, eben so umgekehrt von der späteren Zeit auf diese Periode zurück. Nun finden wir aber schon sehr früh, ganz gewiß schon seit dem Anfang des 11ten Jahrhunderts, in Regensburg einen Burggrafen unter sehr verschiedenartigen Benennungen ⁹³⁾. Und der Stellvertreter

- ⁸⁹⁾ Dipl. an. 802 bei Hansiz, Germ. Sacra II. p. 115 f. Dipl. an. 770 bei Meichelbeck I. p. 69 und mehrere andere. Dipl. bei Meichelbeck, I. app. instrum. Nr. 115, 116, 117 et 628. p. 87, 88, 89 f., 320.
- ⁹⁰⁾ Dipl. bei Meichelbeck, hist. Frisingens. I. instr. Nr. 129, p. 96. — Admissis dominicis in locum, quae dicitur Lorahha in monte etc. Dieses Lorahha war nach allen Umständen Lorch. conf. Hansiz, Germ. Sacra I. p. 145.
- ⁹¹⁾ Anamodi lib. I. tradition. S. Emmeran. cap. 72. anni 833 bei Pez. l. c. p. 245. — Outo vicarius. bei Ried, cod. dipl. Ratisbon. I. Nr. 29, p. 32.
- ⁹²⁾ Anamodus lib. I. tradition. S. Emmeranens. cap. 27. bei Pez. p. 220. — Lantolt subvicarius civitatis.
- ⁹³⁾ Bald Graf genannt. Dipl. an. 1028 bei Buat., origines Boicae Domus, I. p. 219. — Ruotpret Ratisponensis comes cum filiis etc. Dipl. an. 1126 bei Mon. Boic. IV. p. 519. — Henricus comes Ratisponensis. Dipl. an. 1125 ibid. III. p. 314. — Friderico comite de Regennesbere advocato etc. — Bald Burggraf. Dipl. an. 1166 ibid. V. p. 161. — Henricus Burchgravius de Ratispona etc. Bald praefectus oder praefectus urbis. Dipl. an. 1130 ibid. II. p. 295 — praefectus urbis de Regenspurch. Dipl. an. 1160 et 1177 ibid. III. p. 59, 458 et 464 — praefectus urbis Ratisbone Fridericus etc. Dipl. an. 1130 ibid. IV. p. 49. — Henricus filius praefecti Ratisponensis etc. Dipl. an. 1160 ibid. V. p. 338. — Fridericus praefectus Ratisponensis etc. Bald praeses. Dipl. 1060 ibid. VI. p. 163. — Henricus Ratisponensis praeses etc. Vergl. noch Leibnitz, scriptor Brunsvie. II. p. 22.

dieses Burggrafen war der vorhin genannte vicarius, der seinerseits wieder in der Person des erwähnten subvicarius civitatis seinen Stellvertreter hatte. Wenn nun aber auch zur Zeit der fränkischen Periode Regensburg noch keinen eigenen Burggrafen gehabt haben sollte, so ist denn doch so viel gewiß, daß es schon in der Person des vicarius und subvicarius einen eigenen städtischen Beamten gehabt hat, der in diesem Falle, als der Stellvertreter des Gaugrafen für die städtischen Angelegenheiten zu betrachten wäre.

Aber auch in Passau scheint sich seit der Römerzeit eine freie Gemeinde mit einem Grafen als Vorstand erhalten zu haben. Denn früh schon im Mittelalter finden wir dort Grafen, die immer eine freie Gemeinde voraus setzen ⁹⁴⁾, eben so Bürger ⁹⁵⁾, und diese mit eigenen Rechten und Privilegien, zum klaren Beweis, daß hier die Verfassung und mit dieser das Recht sich früher entwickelt hatte, als dieses an anderen Orten in Bayern der Fall war ⁹⁶⁾.

Ob Speyer unter der fränkischen Herrschaft einen eigenen Beamten gehabt hat, wissen wir nicht, wie wohl es manche versichern ⁹⁷⁾, dennoch ist es sehr wahrscheinlich, weil wir auch hier schon im 10ten und 11ten Jahrhundert eigene Grafen und kaiserliche Beamte der Stadt vorgesetzt finden, und, wie bemerkt, die meisten späteren Einrichtungen schon in der früheren fränkischen Periode vorhanden zu seyn pflegen ⁹⁸⁾.

Dasselbe gilt endlich von Würzburg und Augsburg. Denn in Würzburg finden wir seit dem Jahre 1031 die Grafen von Henneberg im Besitze der burggräflichen Würde ⁹⁹⁾. In Augsburg dagegen wird der dortige Burggraf schon früh unter die

⁹⁴⁾ Dipl. an. 1165 bei Mon. Boic. III. p. 71. — Illa mancipia dedit comes Oudalricus de Pazzouve.

⁹⁵⁾ Dipl. an 1189 bei Mon. Boic. IV. p. 144. — Bernoldus burgensis de Patavia etc.

⁹⁶⁾ Dipl. an. 1196 bei Mon. Boic. IV. p. 145 — jus burgensium nostrorum in civitate nostra Patavia in integrum eis concessimus etc. Und dieses Recht wird später jus civile, das heißt das Recht der cives oder Stadtrecht genannt. Dipl. an. 1228 ibid. IV. p. 281.

⁹⁷⁾ Z. B. Lehmann, l. c. lib. 2. cap. 22. p. 87, allein sämtliche von ihm angeführte Stellen sprechen nicht von Speyer.

⁹⁸⁾ Lehmann lib. IV, cap. 2. p. 231 ff.

⁹⁹⁾ Schultes, Henneberg. Geschichte II. p. 274 — 277. Dipl. 1157 bei Mon. Boic. VI. p. 173. — Bertoldus prefectus urbis Wirzeburc.

bischöflichen Ministerialen gezählt ¹⁰⁰⁾, allein dieses erklärt sich aus dem frühen Steigen der bischöflichen Gewalt, wodurch es dem dortigen Bischof schon früh gelungen ist, die Grafschaft an sich zu bringen und dann das Amt mit eigenen Ministerialen zu besetzen.

Das Amt dieser eigenen Stadtgrafen oder Burggrafen und ihrer Stellvertreter war nun ganz dasselbe, wie das Amt der übrigen Grafen in den Gauen. Namentlich hielten sie hier ihre öffentlichen Gerichtssitzungen, wie dieses auch auf dem flachen Lande zu geschehen pflegte ¹⁰¹⁾. Und da wo sie, wie in Regensburg, einen Stellvertreter hatten, da mußte dieser den Richterstuhl verlassen, so oft der Graf selbst zugegen war und selbst den Vorsitz führen wollte ¹⁰²⁾. Alle diese Beamten standen nun aber ihrerseits wieder unter der Aufsicht der Sendboten, daher diese ebenfalls bei dergleichen städtischen Gerichtsverhandlungen zuweilen den Vorsitz zu führen pflegten, wovon in Regensburg selbst im Jahr 802 ein Beispiel vorkommt ¹⁰³⁾.

Die eigenen Stadtgrafen oder Burggrafen und ihre Stellvertreter waren demnach königliche Beamte, wie die Gaugrafen auch, und zwar mit derselben, nur auf den Umfang der Stadt beschränkten, Gewalt.

Daraus folgt denn, daß auch solche mit eigenen Stadtgrafen versehene Städte die ganze fränkische Periode hindurch noch keine eigene selbstständige Verfassung gehabt haben, gegen die Ansicht Gemeiners auch sogar Regensburg nicht ein Mahl ausgenommen, denn eine solche eigene städtische Verfassung setzt nothwendig von der Stadt selbst angestellte und von ihr abhängige Beamte voraus. Hatten nun aber die Städte jener Zeit keine eigene

¹⁰⁰⁾ Dipl. an. 1129 bei Mon. Boic. X. p. 453. — Ex ministerialibus Witigowe urbis prefectus etc.

¹⁰¹⁾ B. B. in Augsburg, nach dipl. an. 871 bei Ried, cod. dipl. Ratisb. I. p. 53.

¹⁰²⁾ Dipl. an. 822 bei Ried, l. c. I. p. 23. — In mallo publico ad Pheterach coram Gotafrido comite, multisque aliis ibi praesentibus etc. Dipl. an. 888 ibid. p. 68. — Actum ad Reganaspure coram Engildeone comite etc.

¹⁰³⁾ Dipl. bei Meichelbeck, l. c. I. instrum. Nr. 118, p. 90, auch bei Hansiz. Germ. Sacra II. p. 115. — Cum resedissent missi serenissimi Augusti, Arnone scilicet etc. — In loco, qui dicitur Reganaspuruch ad universorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda ibique adveniens quedam femina etc. — Actum Reganaspure civitate publica.

selbstständige Verfassung, so folgt daraus zugleich der unwiderleglichste Beweis, daß wenigstens die Verfassung der Bayrischen Städte nicht aus der Römischen Municipalverfassung zu erklären und hervorgegangen ist, wofür außerdem auch noch die innere Unähnlichkeit beider Verfassungen spricht, wie dies hier nicht weiter auseinander gesetzt werden kann.

Wiewohl nun aber, nach dem eben Bemerkten, die germanische Städteverfassung in keinem directen Zusammenhang steht mit der Römischen Municipalverfassung, so war denn doch diese nicht ganz ohne allen Einfluß auf jene. Allein der Grund, warum sich in den alten Römerstädten die freiere selbstständigere Verfassung früher als an anderen Orten entwickelt hat, liegt viel tiefer, als in der bloßen ununterbrochenen Fortbauer der Römischen Municipalverfassung.

Nämlich von den Römern her hatten sich in diesen alten Römer Orten, geschützt durch die erhaltenen Stadtmauern, freie Römische Kaufleute und Handwerker erhalten. Sie hielten fest zusammen, und bildeten genossenschaftliche Vereine unter sich, vielleicht auch mit anderen Freien, zum Zweck der besseren Betreibung des Handels und ihrer Gewerbe, wozu nach germanischer Sitte jeder Freie das Recht hatte. Auf diese Weise wurden sie reich und gelangten zu politischem Ansehen, und eben dadurch zu manchen Freiheiten, die andere ärmere Freie nicht hatten.

Auf ähnliche Weise sammelten sich andere ärmere Freie um die alten Bischofsitze, wozu man vorzugsweise Römerstädte auszuersuchen pflegte, und gelangten unter Bischöflichem Schutze gleichfalls zu Reichthum und Freiheiten. Denn die Bischöfe jener Zeit fanden es ihren Bestrebungen angemessener, die Freiheit der Einzelnen zu schützen und zu begünstigen. Solche Bischofsitze waren daher eben so viele Lichtpunkte von unabsehbaren Wirkungen auf das übrige umherwohnende Volk.

Auf diese Weise ist es gekommen, daß sich hier in diesen Römerstädten, an diesen Bischofsitzen, schon früh ein freier und reicher Bürgerstand erheben konnte, und so wie zu allen Zeiten Freiheit und Reichthum zur Selbstständigkeit geführt hat, so auch hier in den eben erwähnten Städten. Daher ist es namentlich auch gekommen, daß die alten Bischofs- und Römerstädte, am Rhein wie an der Donau, die ersten gewesen sind, welche Freiheiten erworben und sich zu einer freieren Verfassung erhoben haben, so daß dergleichen Freiheiten selbst sogar *libertas Francica* oder *Romana* genannt worden sind, woraus man jedoch auf einen wirklichen, und directen, Zusammenhang dieser Freiheiten mit der Römischen Verfassung selbst keineswegs zu schließen berechtigt ist.

Die freie Städteverfassung ist vielmehr eine ächt germanische Einrichtung, eine dem ächt germanischen Boden entwachsene Pflanze. Sie hat sich größtentheils von selbst entwickelt und gebildet, theils aus der freien Verfassung, nämlich aus dem Schöffenthum oder durch freie Uebereinkunft, das heißt aus freien genossenschaftlichen Vereinen, theils aus der unfreien Hofverfassung. Sehr häufig ist sie aber auch das Produkt von oben her gegebener Einrichtungen.

Das letzte ist namentlich der Fall hinsichtlich der meisten Bayrischen Städte. Bei weitem die meisten verdanken ihre größere Freiheit, so wie ihre selbstständigere Verfassung, ihren Herzogen, München sogar nicht ein Mal ausgenommen.

Und so bestätigt denn also auch die Geschichte der Bayrischen Städte wieder die auch in anderer Beziehung gemachte Bemerkung, daß von je her Bayern sein Bestes und Liebstes immer von Oben erhielt. Und, stets treu der Sitte der Altbayern, blicken wir auch heute noch hinauf zu dem erhabenen Throne unseres Allverehrten Monarchen, dessen Tag wir heute feyern, so oft wir etwas Großes erwarten. Vieles, ganz unendlich Vieles ist uns schon von Ihm, dem Erhabenen, geworden, namentlich ein mächtiger Anstoß zur freieren, geistigeren, und daher selbstständigeren Bewegung, und zu wie viel Anderem ist außerdem noch der Keim für eine bessere Zukunft gelegt!

Wohl uns daher, die wir das Glück haben, einen solchen Monarchen zu besitzen!!

Und wie die dankbaren Zeitgenossen, so werden dafür auch noch die spätesten Nachkommen stets segnen und preisen Ludwig den Ersten, König der Bayern!!!
